



RheinlandPfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Kontrolle der terrestrischen Sportwettvermittlung – am Beispiel RLP

Gründe eines einheitlichen Vollzugs



- einheitliche Entscheidungen
- gleiche Bedingungen für die Betroffenen
- schnelles Vorgehen bei Verstößen
- vertiefte Sachkompetenz
- weniger Personal und daher kostengünstiger als bei 220 Kommunen
- kein Interessenskonflikt (Steuereinnahmen)



Zuständigkeit der ADD

- Obere Landesbehörde mit landesweiter Zuständigkeit für:
 - Spielhallen,
 - Gaststätten mit Geldspielgeräten (GSG),
 - **(Sport-)Wettvermittlungsstellen,**
 - (Lotto-)Annahmestellen,
 - Pferdewettvermittlungsstellen,
 - gewerbliche Spielvermittler,
 - Verkaufsstellen der GKL,
 - Ordnungswidrigkeiten (OWI)

Aufgaben als Aufsichtsbehörde



Sportwetten:

- Erlaubnis
- Überprüfung Einhaltung gesetzlicher Vorgaben
(Jugend- und Spielerschutz)
- Vollstreckung
- OWI

Duldung



- bereits seit 2012 Duldung für terrestrische Sportwettvermittlung,
- Verbot von Sportwettautomaten,
- Sportwettvermittlung nur in Wettvermittlungsstellen,



Voraussetzung der Duldung 1

- Wettveranstalter hat die zweiten Stufe des Konzessionsverfahrens erreicht oder erfüllt die materiellen Voraussetzungen des GlüStV,
- Antrags des Wettveranstalters,
- Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Wettveranstalter und



Voraussetzung der Duldung 2

- Nachweis der gewerberechtlichen und glücksspielrechtlichen Zuverlässigkeit sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betreibers der Wettvermittlungsstelle:
 - ✓ Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 BZRG
 - ✓ Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis,
 - ✓ Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Gewerbetreibenden,



Voraussetzung der Duldung 3

- ✓ Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Steuerschulden bestehen,
- ✓ Bescheinigung des zuständigen Gewerbe-/Ordnungsamtes am Betriebs- und am Wohnsitz, dass keine Abgabenschulden bestehen,
- ✓ Sicherheitsleistung für eventuelle Ansprüche des Landes Rheinland-Pfalz in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft i.H.v. 5.000 €,
- ✓ Vermögensschadenhaftpflichtversicherung,



Voraussetzung der Duldung 4

- Nachweis der Geeignetheit der Örtlichkeit:
 - ✓ Einhaltung der Abstandsvorgaben,
 - ✓ Skizze/Plan der Betriebsräume,
 - ✓ Beschreibung der Räumlichkeiten, Lage, Größe und ggf. zu sonstigen gewerblichen Nutzungen,
 - ✓ Keine Spielhalle oder Spielbank im gleichen Gebäude oder Gebäudekomplex,
 - ✓ keine Geld- oder Warenspielgeräte,
 - ✓ Werbekonzept,
 - ✓ Einsehbarkeit,

Illegale Sportwetten – seit 2008



- Sofortvollziehbare Untersagungsverfügung
- Zwangsweise Durchsetzung (Versiegelung)
- Verbot Sportwettautomaten

Entwicklung Fallzahlen illegales terrestrisches Glücksspiel



Jahr	Anzahl <u>neu</u> <u>eingeleiteter</u> Verfahren	Anmerkungen
2008	279	ADD erstmals zuständig, Übernahmen von Kommunen
2009	112	
2010	199	Anfänge eines „Vollzugsdienstes“
2011	91	
2012	17	Beginn der „Duldungen“
2013	42	überwiegend Sportwettautomaten
2014	13	davon 11x Sportwettautomaten
2015	7	davon 5x Sportwettautomaten
2016	6	davon 5x Sportwettautomaten



Vollzug legal – glücksspiel- rechtlichen Kontrollen

- 2016 insgesamt 1259 Kontrollen
 - 586 Spielhallenstandorte (543)
 - 41 Sportwetten (37)
 - 248 Lottoannahmestellen (950)
 - 252+106 Gaststätten (2800)
 - 24 Sonderkontrollen

- Die höchste Durchfallquote hatten Gaststätten mit ca. 57%



Vollzug legal - Testkäufe

- Im Jahr 2016: 1819 Testkäufe
 - 533 Spielhallen
 - 335 Gaststätten
 - 926 Lottoannahmestellen
 - 25 Wettvermittlungsstellen

- Die höchste Durchfallquote hatten Gaststätten mit ca. 19 %



Kosten / Refinanzierung 1

- die Kontrollen / Testkäufe im legalen Bereich sind kostenpflichtig
- bes. Gebührenverzeichnis Glücksspielwesen Nr. 1.8 Rahmengebühr 100 – 600 €
- die Höhe richtet sich nach dem Prüfaufwand bzw. Kosten des Testkaufs



Kosten / Refinanzierung 2

Begründung:

- ❖ staatliche Überwachung erforderlich, da „gefährliches“ Gewerbe (Glücksspielsucht etc.)
- ❖ nicht jeder Bürger als Steuerzahler soll zahlen, sondern derjenige der damit Geld verdient



Ordnungswidrigkeiten

- § 16 LGlüG - insgesamt 39 Tatbestände
- Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten gem. OWiG obliegt der Bußgeldstelle der ADD
- 2016 eingeleitete Bußgeldverfahren : 563
- festgesetzten Bußgelder: rd. 70.000 €



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT